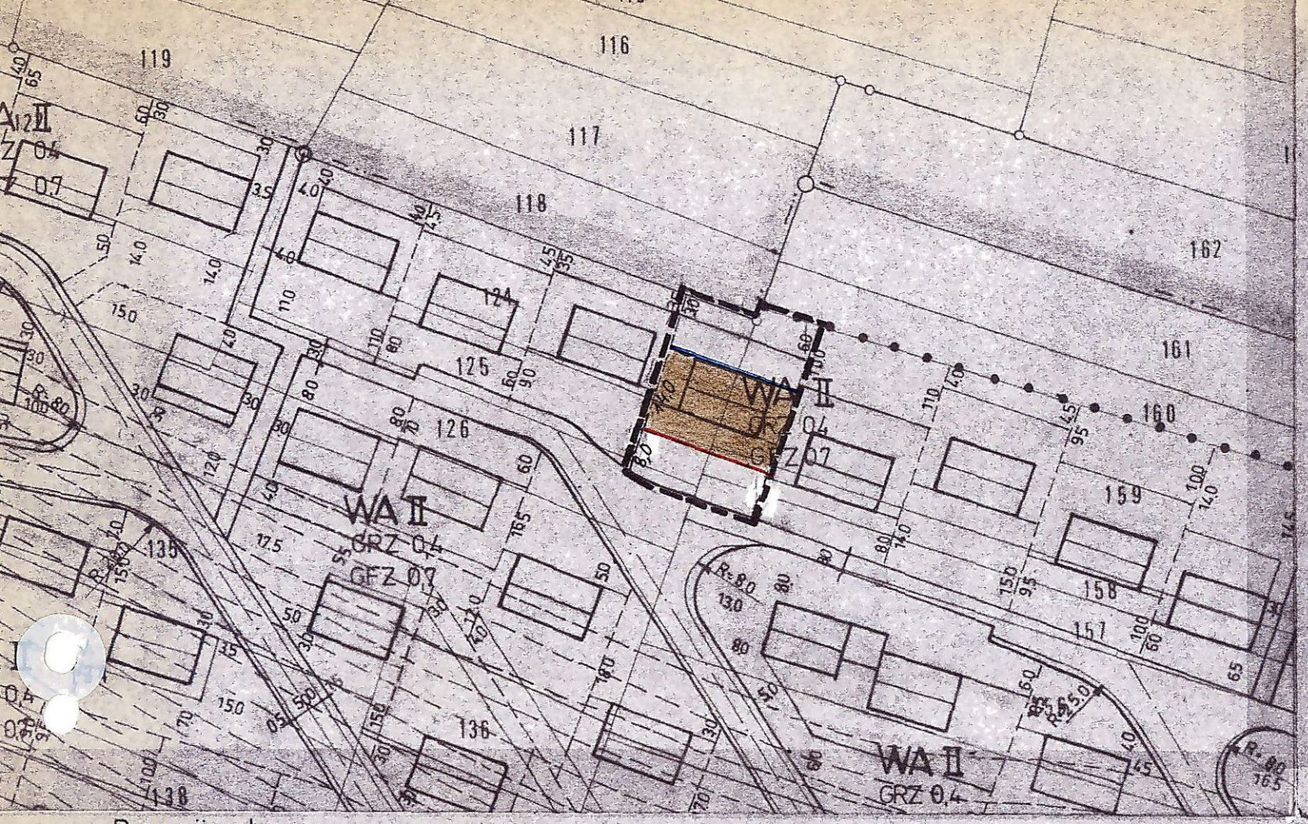


Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2, "WESTLICH BEIENBACHER WEG", SETZT NEBEN DEN ZUR ERSCHLIESSUNG NOTWENDIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. AUF DEM GRUNDSTÜCK 881 DER FLUR 3 SOLL NUNMEHR EIN WOHNHAUS ERRICHTET WERDEN, FÜR DAS DIE JETZIGEN FESTSETZUNGEN IN VERSCHIEDENER HINSICHT ZU HÄRTEN FÜHREN WÜRDE. EINMAL WÜRDE DIE BESONNUNG DURCH DAS WESTLICH STEHENDE GEBÄUDE BEEINTRÄCHTIGT, ZUM ANDEREN WIRD DIE GARAGENEINFAHRT AUFGRUND DER TOPOGRAFISCHEN VERHÄLTNISSE SEHR STEIL. DANEBEN WIRD BEI EINER GEBÄUDESTELLUNG NÄHER ZUM AHORNWEG EINE BESSERE SPIELMÖGLICHKEIT HINTER DEM HAUS GEGEBEN SEIN. HIERZU IST JEDOCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NOTWENDIG. DANACH WIRD DIE BAULINIE NUN BIS AUF 8,00 METER ZUM AHORNWEG VERSCHOBEN. DIE TIEFE DER ÜBERBAUBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD MIT 14,00 METER BEIBEHALTEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung:

§1

DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, NR. 881 FESTGESETZTE BAULINIE WIRD BIS AUF 8,00 METER AN DEN AHORNWEG HERAN NEU FESTGESETZT.

§2

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD MIT EINER TIEFE VON 14,00 METER NEU FESTGESETZT.

§3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

7. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Westlich Beienbacher Weg," Gem. Deuz

DIESE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV. NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 20.5.1976 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, "Westlich Beienbacher Weg", ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 25.5.1976

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 7. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 29.5.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 7. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 2.6.1976

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET